

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in der südostschweiz.*

Statuten

Kaufmännischer Verband Südostschweiz

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 22. April 2015

I. Name und Sitz

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Der Kaufmännische Verband Südostschweiz (im folgenden KFMVSO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Chur.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Stellung zum Kaufmännischen Verband Schweiz

Der KFMVSO ist eine Sektion des Kaufmännischen Verbandes Schweiz und anerkennt dessen Statuten.

II. Wesen und Zweck

Art. 2 Organisationsbereich

Der KFMVSO ist in der Wirtschaftsregion Südostschweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in angrenzenden Gebieten die Berufsorganisation der im kaufmännischen Dienstleistungsbereich tätigen Personen und umfasst insbesondere die Büro- und Handelsangestellten, die kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Angestellten und das Verkaufspersonal im Innen- und Aussendienst und verwandte Berufe, einschliesslich des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses. Er ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Ziele

Der KFMVSO bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Wahrung und Erhöhung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten. Er unterstützt Kaufleute aller Stufen und Altersgruppen in der Wirtschaftsregion Südostschweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in angrenzenden Gebieten durch zukunftsgerichtete und qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildungsangebote. Er fördert und stärkt die private Trägerschaft und die unternehmerische Ausrichtung der Institutionen der kaufmännischen Berufsbildung und baut sie aus. Damit stärkt er bedürfnisgerechte kaufmännische Bildungsleistungen und deren Weiterentwicklung sowie das System der dualen Berufsbildung.

Institutionen

Der KFMVSO ist Teil der „Organisation der Arbeitswelt Kaufmännischer Verband“. Er ist unmittelbarer oder mittelbarer Träger oder Mitträger verschiedener Institutionen insbesondere in den Bereichen Bildung und Angestellte und fördert deren Bestrebungen. Der KFMVSO sorgt für eine angemessene Vertretung in den Führungs- und Begleitorganen dieser Institutionen. Für die Bildungsinstitutionen ist eine örtli-

che und subregionale Verankerung der Vertreterinnen und Vertreter des KFMVSO zu gewährleisten.

Der Vorstand des KFMVSO entscheidet im Rahmen seiner Beteiligung über die Gründung, die Weiterentwicklung und die Auflösung dieser und weiterer Institutionen.

Art. 3 Tätigkeit

Der KFMVSO sucht seine Zielsetzung hauptsächlich zu erreichen durch:

- a. Vertretung der Interessen der Angestellten; Einflussnahme auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik; Stellungnahmen zur Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung; Einreichung und Verfolgung von Beschwerden;
- b. Verhandlungen mit den Arbeitgebern und deren Organisationen über die Regelung der Anstellungsverhältnisse; Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. Förderung der beruflichen Gleichstellung von Mann und Frau;
- d. Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung;
- e. Förderung der umfassenden beruflichen Grund- und Weiterbildung durch die politische Abstützung der eigenen Bildungsinstitutionen und Abschluss von Übertragungsverträgen mit den Kantonen, durch die Mitgestaltung der Ausbildungsprogramme und Prüfungsverfahren, durch die Stärkung der finanziellen Grundlagen der vom KFMVSO getragenen oder mitgetragenen Bildungsinstitutionen gemeinsam mit den Kantonen und den anderen Mitträgern, sowie durch die Sicherstellung der Zusammenarbeit unter diesen Institutionen;
- f. Erhaltung und Förderung der Sozialversicherungen;
- g. Berufs- und Laufbahnberatung auf dem Gebiete der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung zusammen mit geeigneten Partnern;
- h. Erteilung von Rechtsauskünften an Mitglieder; Gewährung von Rechtsbeistand (Interventionen) bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und seinem Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz;
- i. Veranstaltungen wirtschafts- und sozialpolitischer oder kultureller Art;
- j. Durchführung von Mitglieder-Veranstaltungen, Weiterbildungsangeboten sowie regelmässige Mitglieder-Informationen in allen beruflich relevanten Themen;
- k. Support- und Freizeitangebote für den in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs;
- l. Dienstleistungen und soziale Einrichtungen, insbesondere Personal- und Stellenvermittlung, Sozial- und Bildungsfonds, Vergünstigungen sowie weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder zusammen mit geeigneten Partnern oder dem Kaufmännischen Verband Schweiz;
- m. Zusammenarbeit mit interessensverwandten Organisationen.

Weitere mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängende Tätigkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die Angestellte im Sinne des Art. 2 sind. Die stimmberechtigten Mitglieder des KFMVSO sind gleichzeitig Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

Sie verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst:

a. Lernende

Lernende sind Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen.

b. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Aktivmitglieder unter 25 Jahren.

c. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder in beruflich unselbständiger Stellung, die nicht unter eine andere Mitgliederkategorie fallen und ab dem Kalenderjahr, in dem der 26. Geburtstag gefeiert wird.

d. Pensionierte

Pensionierte sind Mitglieder ab dem Kalenderjahr nach dem Erreichen des offiziellen Pensionsalters. Sie geniessen die Rechte der Mitgliedschaftskategorie, der sie bisher angehört haben und entrichten einen reduzierten Beitrag.

e. Veteraninnen und Veteranen

Veteraninnen und Veteranen werden Mitglieder nach 50-jähriger Zugehörigkeit zum KFMVSO oder seiner Vorgängerorganisationen. Sie geniessen die Rechte der Mitgliederkategorie, der sie bisher angehört haben und entrichten einen reduzierten Beitrag.

f. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den KFMVSO oder seine Vorgängerorganisationen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

g. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Personen oder Organisationen, die den KFMVSO unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Kaufmännischen Verbandes Schweiz.

Art. 6 Aufnahmekompetenz

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7 Übertritte

Übertritte in andere Sektionen des Kaufmännischen Verbandes und Übertragungen in andere Mitgliederkategorien werden halbjährlich jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli vorgenommen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann auf den 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember erfolgen, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist. Austrittsgesuche sind schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) einzureichen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Verbandes gefährden, oder die mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand oder den Ausschuss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand rekuriert werden. Wer aus dem KFMVSO ausgeschlossen wird, verliert damit auch das Recht auf Mitgliedschaft im Kaufmännischen Verband Schweiz sowie in einer seiner Sektionen (Art. 7 der Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz).

Art. 10 Mutationen

Sämtliche Mutationen sind den Mitgliedern schriftlich zu bestätigen.

IV. Organisation**Art. 11 Organe**

Die Organe des KFMVSO sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Vorstandsausschuss;
- d. die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter;
- e. die Revisionsstelle

Art. 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
3. Kenntnisnahme über den Budgetvorschlag;

4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Ernennung der Ehrenmitglieder;
7. Festlegung und Anpassung der Statuten;
8. Auflösung des Vereins.

Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Art. 13 Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz oder schriftlich an die bekannte Adresse der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung zur Versammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 14 Anträge

Anträge, die ein neues Traktandum bilden und die dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu behandeln. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zu einem Traktandum, das vorgängig nicht angekündigt worden ist, kann von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden.

Art. 15 Abstimmung

Über gestellte Anträge wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 16 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied (Mitgliederkategorien a bis f gemäss Artikel 5 dieser Statuten) besitzt eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Vorbehalten bleiben Artikel 28 und 29 dieser Statuten.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern: Der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen und Behandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Auf die Vertretung in erster Priorität der Landesteile, aber auch der Geschlechter sowie der Mitgliederkategorien ist bei der Zusammensetzung des Vorstandes angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind für drei weitere Amtsdauern wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand führt den Verband auf strategischer Ebene, beaufsichtigt und führt die Geschäftsleitung und vertritt den Verband gegen aussen.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, insbesondere für:

1. Vollzug der Verbandsbeschlüsse;
2. Behandlung von Anträgen und Anregungen;
3. Finanzen (Verbandsrechnung, Budgetierung, usw.);
4. Einberufen der Hauptversammlung;
5. Genehmigung des Voranschlages;
6. Nomination oder Wahl der Mandatierten gemäss Anhang 1;
7. Oberaufsicht über sämtliche Verbandsinstitutionen;
8. Bestimmung der Standorte der Geschäftsstellen;
9. Abschluss von Geschäftsführungsmandaten für Dritte;
10. Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters;
11. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle;
12. Wahl der Ausschüsse und Projekt- und Arbeitsgruppen.

Art. 20 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Präsidentin oder der Präsident oder seine Stellvertretung stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Ausschuss des Vorstands

Zur Entlastung des Vorstands kann ein Ausschuss des Vorstands eingesetzt werden. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei bis drei weiteren Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen und Behandlungen des Ausschusses teilnimmt.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Einberufung des Vorstandes;
2. Koordination der Verbandstätigkeit;
3. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
4. Verhandlungen und Pflege der Kontakte mit anderen Organisationen; Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Verfassen der Jahresberichte;
6. Erlass von Reglementen für die Geschäftsstelle;
7. Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
8. Ausschluss von Mitgliedern.

In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Ausschuss ausserdem befugt, die sinnvollerweise notwendigen Anordnungen zu treffen. Die zuständigen Organe sind baldmöglichst davon in Kenntnis zu setzen.

Sofern kein Ausschuss eingesetzt wird, obliegen diese Aufgaben dem Vorstand.

Art. 23 Geschäftsstelle

Der Vorstand des KFMVSO kann die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter delegieren. Dieser führt die Beschlüsse der Verbandsorgane aus und besorgt die ihm übertragenen Obliegenheiten gemäss dem vom Vorstand erlassenen Reglement.

Die Hauptgeschäftsstelle ist in Chur angesiedelt, weitere können geführt werden.

Art. 24 Revisionsstelle

Der KFMVSO lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen. Dabei kann es sich entweder um eine anerkannte, externe Revisionsunternehmung oder um mindestens zwei Vereinsmitglieder handeln.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Institutionen des Bildungswesens

Art. 25 Trägerschaft

Der KFMVSO fördert das berufliche Bildungswesen. Zu diesem Zweck ist er Träger oder Mitträger der Bildungsinstitutionen gemäss Anhang 1. Diese Institutionen vermitteln die Grundausbildung und die Weiterbildung in kaufmännischen und verwandten Berufen und sind Anbieter von Lehrgängen und höheren Fachschulen auf der Stufe der beruflichen Weiterbildung.

Für die Grundbildung und die subventionierte Weiterbildung kann der KFMVSO mit den jeweils zuständigen Kantonen einen oder mehrere Übertragungsverträge abschliessen.

Art. 26 Zusammenarbeit der Institutionen

Der KFMVSO sichert und fördert die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine optimale Effizienz und Nutzung von Synergien zwischen den von ihm getragenen und mitgetragenen und allenfalls weiteren Bildungsinstitutionen und baut diese durch geeignete Massnahmen aus.

VI. Interessengruppen

Art. 27 Zielsetzungen

Zur Förderung besonderer Bestrebungen, zur Pflege der Kollegialität sowie zur Aufrechterhaltung der regionalen Verankerung können sich Mitglieder des KFMVSO zu Interessengruppen oder Supporter-Vereinigungen zusammenschliessen. Aus ihrer Benennung muss die Zugehörigkeit zum KFMVSO ersichtlich sein.

Interessengruppen können sein: Jugendgruppen, Pensionierte, sprachliche oder regionale Untergruppen, Alumni-Vereinigungen und weitere.

Der Vorstand des KFMVSO nimmt von der Gründung und der Auflösung der Interessengruppen Kenntnis. Im Übrigen konstituieren sich die Interessengruppen selbst. Über allfällige Beiträge des Hauptverbandes an die Interessengruppen entscheidet der Vorstand des KFMVSO.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 28 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

Über die abgeänderten Statuten kann bei einer Totalrevision in globo abgestimmt werden. Bei einer Teilrevision wird artikelweise abgestimmt.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung des KFMVSO kann von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Das Vermögen und das Verbandsarchiv sind nach der Auflösung dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Falls nicht innerhalb von zwei Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet wird, fallen das Vermögen und das Verbandsarchiv dem Kaufmännischen Verband Schweiz zu Eigentum zu.

Bei Auflösung des KFMVSO gehören die Mitglieder weiterhin dem Kaufmännischen Verband Schweiz an.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Fusion werden die in den bisherigen Sektionen Chur, Davos und Sarganserland bestehenden Mitgliederkategorien und –beiträge übernommen und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Fusion harmonisiert (Art. 5).

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2015 genehmigten Statuten treten mit der Rechtswirksamkeit der Fusion in Kraft

Glarus, 22. April 2015

Kaufmännischer Verband Südostschweiz

Sascha M. Burkhalter, Präsident

Rolf Bless, Vizepräsident

Anhang 1: Trägerschaften und Mitträgerschaften sowie Mandate

Anhang 1: Trägerschaften und Mitträgerschaften sowie Mandate

Trägerschaften:

- Wirtschaftsschule KV Chur, Chur
- Förderverein IBW Südostschweiz, Chur
- GAV Designer Outlet Landquart, Landquart

Mandate in Institutionen und Gremien

- Tripartite Kommission FlaM des Kantons Graubünden (Rolf Bless)
- Integrationskommission des Kantons Graubünden (Rolf Bless)
- IGKG Graubünden (Sascha M. Burkhalter)
- Schulrat Wirtschaftsschule KV Chur (Albert Holenstein (Präsident), Thomas Coray, Monika Curschellas, Jolanda Erb, Ursin Fetz und Jann Hartmann)
- Fachkommission Kaufleute bzb Buchs (Jacques Kuhn)